



Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht 2016: Deutlich mehr Schlichtungsvorschläge

Bei der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft sind im vergangenen Jahr 1.010 Anträge auf Schlichtung eingegangen. Dies hat die Schlichterin Monika Nöhre in einer Pressemitteilung bekannt gegeben und den Tätigkeitsbericht für 2016 vorgelegt. Seit Bestehen der Schlichtungsstelle sind damit 6.120 Schlichtungsanträge eingegangen. Der Jahresdurchschnitt beläuft sich auf ungefähr 1.000 Anträge.

Damit befindet sich die Schlichtungsstelle weiterhin auf Erfolgskurs. Und es könnten noch mehr Anträge werden, denn seit dem 1. Februar 2017 sind Anwälte verpflichtet, bei Vorliegen bestimmter Umstände auf die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft hinzuweisen und zu erklären, ob sie grundsätzlich bereit sind, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG). Damit wird auch die Schlichtungsstelle noch bekannter. Nöhre freut sich, dass die Schlichtungsstelle mittlerweile etabliert und ein fester Bestandteil der außergerichtlichen Streitbeilegungsmöglichkeiten ist.

Die Zahl der Schlichtungsanträge ist gegenüber dem Vorjahr (2015) leicht gestiegen (966). Die überwiegende Anzahl aller Schlichtungsanträge im Jahr 2016 betrafen wie schon im Jahr zuvor das allgemeine Zivilrecht (418), gefolgt vom Familienrecht (152), Erbrecht (81) und Miet- und WEG-Recht (63). Die meisten Schlichtungsanträge kamen aus dem Kammerbezirk Berlin (936), München (469) und Hamm (375).

Mehr Schlichtungsvorschläge

Die Anzahl der Schlichtungsvorschläge (290) konnte deutlich erhöht werden (um 40 Prozent gegenüber 2015 mit 207 Vorschlägen). Die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge entspricht ungefähr derjenigen des Vorjahres und liegt bei 61 Prozent. Der Bericht bildet auch ab, wie viele Schlichtungsvorschläge 100 Prozent zugunsten des Verbrauchers (10 Prozent) und wie viele 100 Prozent zugunsten des Anwalts (22 Prozent) unterbreitet wurden und wie viele Schlichtungsvorschläge ein gegenseitiges Nachgeben enthalten (68 Prozent).

Interessant ist aber auch ein Blick auf die Anträge, die abgelehnt wurden. Insgesamt 295 Fälle wurden wegen mangelnder Mitwirkung einer der beiden Parteien abgelehnt. Dieser Wert erscheint relativ hoch, ist aber bei einem Vergleich mit dem Vorjahr gesunken (343).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller Schlichtungsverfahren lag bei 67 Tagen. Damit hält die Schlichtungsstelle die durch das VSBG vorgesehenen Fristen (90-Tage-Frist für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages/3-Wochen-Frist für Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens) ein.

Die Schlichtungsstelle wird durch die Anwaltschaft finanziert. Sie setzt sich nun bereits seit sechs Jahren dafür ein, dass vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mandanten und Anwälten beigelegt werden. Die Wertgrenze liegt seit dem 1. Juli 2016 bei 50.000 Euro. Damit hilft sie dabei, schwelende Konflikte zwischen dem Mandanten und seinem Anwalt einvernehmlich und für beide Seiten zufriedenstellend auszuräumen. Der Deutsche Anwaltverein ist sich daher sicher, dass die Anwaltschaft von der Schlichtungsstelle nur profitieren kann. Immerhin kann jede Anwaltskanzlei schnell von einem Schlichtungsfall betroffen sein.

Die Schlichtungsstelle ist seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 per Gesetz eine Verbraucherschlichtungsstelle (§ 191 f Abs. 4 Satz 1 BRAO).

Die Schlichterin Monika Nöhre hatte im Januar-Heft im Anwaltsblattgespräch aus ihrer Arbeit berichtet (AnwBl 2017, 56). Ihr Fazit: „Die Schlichtungsstelle ist wichtig, weil sie einen Selbstreinigungsprozess für den Anwaltsberuf bietet. Auch wenn die Zahlen auf niedrigem Niveau sind: Bei Differenzen gibt es dieses Mittel.“

JK

Der Tätigkeitsbericht 2016 kann unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de abgerufen werden.